

Covid-19:

Wie wirkt sich die Krise auf Ihre vertraglichen Verpflichtungen aus?

Im Anschluss an die von der französischen Regierung beschlossenen Quarantäne-Massnahmen sind nun zahlreiche Geschäfte geschlossen und die Tätigkeit in einer grossen Anzahl von Unternehmen ist zurückgegangen. Angesichts des Ausmaßes der Krise werden in allen Bereichen außergewöhnliche rechtliche Massnahmen eingeleitet.

In seiner Fernsehansprache vom 16. März 2020 hat der französische Staatspräsident eine ganze Reihe von Hilfsmassnahmen angekündigt, womit den Unternehmen seitens des Staates sofort unter die Arme gegriffen werden soll: Stundung von Steuern und Sozialabgaben oder auch der Erlass neuer Regelungen, die einen erleichterten Zugriff auf die Kurzarbeit ermöglichen sollen.

Damit hat die Regierung klar zum Ausdruck gebracht, dass der Staat den Unternehmen in dieser schweren Krisenzeit unterstützend zur Seite stehen will. In der Praxis bleiben jedoch noch viele Fragen offen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang immer wieder die Frage nach dem Fortbestehen der vertraglichen Verpflichtungen laut, die die Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eingegangen sind: Kann bei Rechnungen, gewerblichen Mieten oder Kreditraten eine Aussetzung der Zahlung verlangt werden? Was wird aus den diversen vertraglichen Verpflichtungen der Unternehmen?

CORONAVIRUS- EPIDEMIE: EIN FALL VON HÖHERER GEWALT?

In seiner Rede vom 28. Februar 2020 kündigte der Minister für Wirtschaft und Finanzen, Bruno Le Maire an, dass die Regierung die Coronavirus-Epidemie gegenüber Unternehmen, die öffentliche Aufträge durchführen, als einen Fall höherer Gewalt betrachte, mit der Folge, dass der Staat im Falle einer verspäteten Lieferung keine Verzugsstrafen verhängt.

Was ist aber mit den privatrechtlichen Verträgen? Kann in der derzeitigen Krise, in der sich viele Unternehmen von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreien möchten, auf das Rechtsinstitut der höheren Gewalt zurückgegriffen werden?

Die höhere Gewalt ist in Artikel 1218 des Bürgerlichen Gesetzbuches legaldefiniert. Höhere Gewalt liegt danach vor, wenn ein vom Schuldner nicht zu vertretendes Ereignis, das zum Zeit-

punkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und dessen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen nicht vermieden werden können, die Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Schuldner verhindert.

Auf der Grundlage dieser Vorschrift ist ein Fall höherer Gewalt also gegeben, wenn das eingetretene Ereignis, in diesem Fall die Coronavirus-Epidemie, ausserhalb der Willenssphäre des Schuldners liegt, und zudem unvorhersehbar und unvermeidbar ist.

Das erste Kriterium der Äusserlichkeit ist unproblematisch, da der Ausbruch der Coronavirus-Epidemie unabhängig vom Willen der Unternehmen eingetreten ist.

Weniger offensichtlich ist die Lösung, wenn es um die Unvorhersehbarkeit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geht: Ab wann hätte man denn die aktuelle Krise vorhersehen können? Als das Virus in China im Umlauf war? Oder als die ersten Fälle in Europa auftraten?

Weitaus problematischer noch ist das dritte Kriterium, die Unvermeidbarkeit. Diese setzt voraus, dass die aktuelle Coronavirus-Krise die Erfüllung des Vertrags unmöglich gemacht hat (nicht nur teurer oder komplizierter), und dass diese Unmöglichkeit nicht durch geeignete Maßnahmen hätte vermieden werden können. Ist dieses Kriterium erfüllt, wenn es um die Verpflichtung zur Zahlung von Rechnungen geht? Wie sieht es mit den gewerblichen Mieten aus? Kann man sich im Falle einer Nutzungsuntersagung der Geschäftsräume aufgrund eines Präfektur- oder Ministerialerlasses auf eine Nichterfüllung der Leistungspflicht durch den Vermieter berufen?

Einige Situationen mögen hier den Eindruck erwecken, dass die Lösung einfach ist oder sogar universell auf alle Verträge angewendet werden kann. Tatsächlich muss aber jeder Fall individuell und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Unternehmens, des betreffenden Vertrags und des jeweiligen Anspruchs geprüft werden, um festzustellen, ob ein Fall von höherer Gewalt geltend gemacht werden kann.

In jedem Falle möchten wir hier auch noch einmal erinnern, dass die Qualifikation eines Tatbestandes als höhere Gewalt immer dem Ermessen des Gerichtes unterliegt. Allein das Gericht ist berechtigt, zu entscheiden, ob ein Ereignis, auf das sich eine Partei beruft, um sich ihren vertraglichen Verpflichtungen zu entziehen, im Einzelfall tatsächlich als ein Fall höherer Gewalt angesehen werden kann.

Wenn dies nicht der Fall ist, muss geprüft werden, ob nicht andere juristische Argumente zur Verfügung stehen, die es dem Unternehmen ermöglichen, sich von seinen vertraglichen Verpflichtungen zu befreien.

KÖNNEN UNTERNEHMEN SICH AUF DIE SOG. *THEORIE DE L'IMPREVISION* BERUFEN?

Eine andere Möglichkeit besteht darin, sich auf die sog. *théorie de l'imprévision* (Artikel 1195 des französischen Zivilgesetzbuches) zu berufen, die mit dem Wegfall der Geschäftsgrundlage nach deutschem Recht vergleichbar ist. Auf dieser Basis ist der Schuldner berechtigt, von seinem Vertragspartner Neuverhandlungen zu fordern, sofern die Vertragserfüllung aufgrund einer Änderung der Umstände, die bei Vertragsabschluss unvorhersehbar waren, übermässig kostenintensiv geworden ist. Auch im Rahmen dieses Rechtsinstituts muss den Umständen des Einzelfalls Rechnung getragen werden: Beeinhaltet der Vertrag eine *hard-ship*-Klausel? Wie wird diese gegebenenfalls angewandt bzw. umgangen? Ist die *imprévision* vertraglich definiert? Führt die Coronavirus-Epidemie tatsächlich zu einer Änderung der Umstände, die die Erfüllung übermässig kostenintensiv macht?

Die Tatbestandsmerkmale der *imprévision* liegen sicherlich eher vor, als diejenigen der höheren Gewalt. Letztlich hängt aber auch hier alles vom jeweiligen Vertrag ab.

In jedem Falle gewährt die *imprévision* dem Schuldner lediglich ein Recht auf Neuverhandlung des Vertrages, nicht aber auf Aussetzung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Die Parteien dürfen das Vertragsverhältnis nur dann beenden, wenn Neuverhandlungen abgelehnt werden bzw. scheitern oder aber sie beantragen gemeinsam, dass der Vertrag vom Richter angepasst oder aufgelöst wird. Nur im Wege einer Einzelfallbetrachtung der jeweiligen Verträge ist es möglich zu ermitteln, über welche Möglichkeiten das Unternehmen verfügt, um seine Interessen in der Coronakrise in rechtlicher Hinsicht zu schützen. Ein Vertragsaudit zur Sicherung der rechtlichen Position ist insoweit unerlässlich.

Unsere Anwälte stehen Ihnen in dieser aussergewöhnlichen Zeit jederzeit beratend zur Seite, um Ihre Interessen in Frankreich zu wahren.

Kontakt:



Jörg Letschert
Avocat à la Cour
Managing Partner
jletschert@soffal.fr



Nicola Chaudessolle
Rechtsanwältin
nchaudessolle@soffal.fr



Marc Pleger
Avocat à la Cour
Partner
mpleger@soffal.fr

SOFFAL 
Société Juridique & Fiscale Franco-Allemande

153, Boulevard Haussmann
75008 Paris
Tél. : +33 1 53 93 94 00
www.soffal.de